

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015
zuletzt geändert am 9. Dezember 2021**

vom 24. Februar 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Februar 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 20. Januar 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 2. Februar 2022 beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015 zuletzt geändert am 9. Dezember 2021", in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 106/2015, S. 3), zuletzt geändert am 9. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 177/2021, S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 18 a wird wie folgt geändert:

§18 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder Wintersemester 2021/2022 und dem jeweils dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5.0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die Regelung des Absatz 1 gilt zudem nicht für die Bachelor-Thesis.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. Februar 2022